



1. Allgemeines

Die Zertifizierungsstelle der ALL-CERT bietet interessierten Unternehmen ihre Dienste zur Zertifizierung von Managementsystemen entsprechend einschlägiger Normen und Spezifikationen an. Die Unternehmen können damit den Nachweis zur Erfüllung der Forderungen dieser Standards durch eine neutrale Zertifizierungsstelle erbringen.

Die Zertifizierungsstelle begutachtet und zertifiziert Managementsysteme von Unternehmen und Organisationen. Die Verpflichtung und Sicherstellung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der berufenen Auditoren ist gewährleistet. Durch die vorhandene Aufbau- und Ablauforganisation der Zertifizierungsstelle werden die von der DIN EN ISO 17021 vorgegebenen Kriterien erfüllt.

2. Geltungsbereich

Diese "Allgemeinen Bedingungen für die Zertifizierung von Managementsystemen" gelten für

- | | |
|---|-----------|
| – Vorbereitung auf das Zertifizierungsaudit | (Phase 1) |
| – Stufe 1 Audit (Bewertung der Zertifizierungsbereitschaft) | (Phase 2) |
| – Stufe 2 Audit (Konformitätsbewertung des Systems) | (Phase 3) |
| – Zertifikatserteilung, Überwachungsaudits | (Phase 4) |
| – Rezertifizierungsaudit | (Phase 5) |

Die Beauftragung durch das interessierte Unternehmen kann für alle Phasen separat erfolgen.

Für die Phasen 1 bis 4 wird der Auftrag von der Zertifizierungsstelle mit einer Auftragsbestätigung bestätigt.

Für Phase 5 wird der Vertrag verlängert, sofern rechtzeitig das Rezertifizierungsaudit zum Erhalt der Gültigkeit des Zertifikates vereinbart wurde.

In den Auftragsbestätigungen bzw. Verträgen werden

- diese "Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen" sowie
- das aktuelle Angebot der Zertifizierungsstelle

als für beide Seiten verbindliche Auftragsgrundlage anerkannt.

Voraussetzung für die Erteilung eines Zertifikates ist die erstmalige Begutachtung der Anwendung und Wirksamkeit eines Managementsystems auf die Erfüllung vorgegebener Nachweisforderungen (z.B. auf Grundlage der DIN ISO 9001, DIN EN ISO 14001 etc.) in Form eines, mit positivem Ergebnis abgeschlossenen Zertifizierungsaudits.

3. Verfahren zur Abwicklung der Dienstleistung

3.1 Vorbereitung des Unternehmens zur Zertifizierung

3.1.1 Informationsgespräch

Vor Auftragserteilung führt die Zertifizierungsstelle auf Wunsch ein Informationsgespräch mit dem interessierten Unternehmen durch. Dabei können u.a. folgende Punkte besprochen werden:

- Ziel und Nutzen der Zertifizierung
- grundsätzliche Voraussetzungen für die Zertifizierung
- Normgrundlage, Nachweisstufe, Geltungsbereich
- Ablauf des Zertifizierungsverfahrens
- voraussichtliche Kosten
- Terminvorstellungen

Die in den nachfolgenden Phasen zur Zertifizierung aufgeführten Leistungen erfolgen nach Beauftragung durch das interessierte Unternehmen.

3.1.2 1. Phase: Vorbereitung auf das Zertifizierungsaudit

Der Auftraggeber erhält auf Wunsch in einer 1. Phase den "Fragenkatalog zur Vorbereitung auf ein Zertifizierungsaudit".

Auf Wunsch des Kunden kann ein Voraudit durchgeführt werden, wobei die Voraussetzungen für ein Zertifizierungsverfahren bewertet werden, auf Wunsch mit Bericht. Pro Zertifizierungsverfahren können jeweils zwei Voraudits durchgeführt werden.

Diese Voraudits im Rahmen der Zertifizierungsvorbereitung sind Sonderleistungen und werden separat angeboten und verrechnet.

In dieser Phase können dem Auftraggeber bereits die vorgesehenen Auditoren von der Zertifizierungsstelle benannt werden.

Der Auftraggeber hat das Recht, Auditoren abzulehnen, bei wiederholter Ablehnung ist dies schriftlich zu begründen.

3.2 Begutachtung des Managementsystems

3.2.1 2. Phase: Stufe 1 Audit mit Bewertung der Zertifizierungsfähigkeit

Das Stufe 1 Audit beinhaltet:

- die Bewertung der Managementsystem-Dokumentation,
- die Bewertung der standortspezifischen Bedingungen des Kunden und die Bereitschaft für das Audit Stufe 2
- die Bewertung des Verständnisses bezüglich der Anforderungen der Norm im Hinblick auf die Identifizierung von Schlüsselleistungen bzw. bedeutsamen Aspekten, Prozessen, Zielen und das Betreiben des Managementsystems,
- Informationensammlung bezüglich des Geltungsbereichs des Managementsystems und zugehöriger gesetzliche und behördliche Aspekte und deren Einhaltung
- Zeit- und Ressourcenplanung für das Zertifizierungsaudit
- Die Bewertung der Prozesse "internes Audit und Managementbewertungen"

Das Audit wird in der Regel als Vor-Ort-Audit durchgeführt.
Der Zeitpunkt des Stufe 1 Audit wird so gewählt, dass dem Unternehmen ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um evtl. Ergänzungen oder Korrekturmaßnahmen zum System vorzunehmen.

Beim Stufe 1 Audit wird der kalkulierte Aufwand für das Stufe 2 Audit verifiziert. Dabei kann festgestellt werden, dass eine Anpassung der kalkulierten Auditzeit erforderlich ist.

Bei Vorliegen begründeter Angaben kann das Stufe 1 Audit unmittelbar (in zeitlichem Zusammenhang) vor dem Zertifizierungsaudit durchgeführt werden.

Wenn das Stufe 1 Audit nicht vor Ort oder unmittelbar vor dem Stufe 2 Audit durchgeführt wird, besteht das Risiko, dass das Stufe 2 Audit (Zertifizierungsaudit) aufgrund unvollständiger Umsetzung des Managementsystems nicht unmittelbar in Anschluß durchgeführt werden kann. Dieses Risiko ist beiden Parteien bewusst. Die Entscheidung über den Termin des Voraudits wird mit dem Kunden einvernehmlich getroffen und wird mit Übergabe des Auditplanes dokumentiert.

Der Auftraggeber erhält einen Kurzbericht mit dem Ergebnis des Stufe 1 Audits. Auf Wunsch wird ein detaillierter Bericht mit Angaben zu allen Normforderungen erstellt. Darin sind wichtige Hinweise zur Vorbereitung auf das Zertifizierungsaudit enthalten. Dieser Bericht ist eine Sonderleistung und wird separat angeboten und verrechnet.

Wenn die Unterlagen die Anforderungen nicht erfüllen, kann auf Wunsch des Auftraggebers ein zusätzliches Gespräch zur weiteren Vorgehensweise bzw. ein Voraudit vereinbart werden. Über das Ergebnis des Voraudits erhält der Auftraggeber einen Bericht.

3.2.2 3. Phase: Stufe 2 Audit, Zertifizierungsaudit im Unternehmen

Das Zertifizierungsaudit wird in Abhängigkeit von der Größe des Unternehmens von einem oder mehreren Auditoren durchgeführt. Mit Beginn der 3. Phase erhält der Auftraggeber in der Regel 10 Tage vor dem Audit den Auditplan, der mit ihm abgestimmt wird.

Im Rahmen des Audits im Unternehmen überprüfen und bewerten die Auditoren die Wirksamkeit des eingeführten Managementsystems. Grundlage ist die Nachweisstufe der vereinbarten Norm bzw. Spezifikation.

Aufgabe des Unternehmens beim Audit ist es, die praktische Anwendung und Wirksamkeit ihrer dokumentierten Verfahren darzulegen.

Aufgabe der Auditoren ist es, die praktische Anwendung der dokumentierten Verfahren zu überprüfen und auf Erfüllung der Anforderungen zu bewerten.

Nach Beendigung des Audits wird der Auftraggeber in einem Abschlußgespräch über das Begutachtungsergebnis unterrichtet. Abweichungen werden anhand der vorliegenden und vom Auditbeauftragten des Unternehmens gegengezeichneten Abweichungsberichten erläutert.

Ist ein Nachaudit für Teile des Managementsystems erforderlich, wird der Termin für das Nachaudit festgelegt. Ein Nachaudit wird in der Regel frühestens ca. 4 Wochen und max. 5 Monate nach dem Zertifizierungsaudit durchgeführt. Im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens kann nur ein Nachaudit durchgeführt werden.

Ebenso werden die Termine zur Erledigung ggf. erforderlicher, vom Unternehmen festzulegender und durchzuführender Korrekturmaßnahmen vereinbart.

Abschließend erhält der Auftraggeber einen ausführlichen Auditbericht mit den ggf. erstellten Abweichungsberichten und der Bewertung durch die Auditoren.



3.3 4. und 5. Phase: Zertifikaterteilung, Überwachungs- und Rezertifizierungsaudits

3.3.1 Zertifikatserteilung

Ergibt sich nach den Stufe 1 und Stufe 2 Audits, dass eine Zertifikatserteilung möglich ist, so beurteilt der Leiter der Zertifizierungsstelle gegebenenfalls gemeinsam mit dem fachlich kompetenten Zertifizierungsausschuß anhand der erstellten Unterlagen und Berichte, ob das Verfahren ordnungsgemäß abgewickelt wurde und erstellt bei positivem Ergebnis das Zertifikat.

Die Gültigkeitsdauer des Zertifikates beträgt drei Jahre, unter der Voraussetzung, daß jährlich Überwachungsaudits im Unternehmen mit positivem Ergebnis durchgeführt werden. In besonderen, begründeten Fällen kann auch ein kurzfristiges Überwachungsaudit erforderlich werden.

3.3.1 Zertifikatsverweigerung

Ergibt sich nach den Stufe 1 und Stufe 2 Audits, dass eine Zertifikatserteilung nicht möglich ist, wird die Zertifikatserteilung verweigert. Die Verweigerung muss nachweislich von der Zertifizierungsstelle begründet werden.

Gegen die Verweigerung eines Zertifikates kann beim Leiter der Zertifizierungsstelle schriftlich Einspruch eingelegt werden. Dieser leitet die Einspruch an das neutrale Lenkungsgremium weiter.

3.3.2 Überwachungsaudits

Im Rahmen der Überwachungsaudits werden die durchgeführten internen Audits, Änderungen des Managementsystems und stichprobenweise einige Managementelemente überprüft. Der Auftraggeber übergibt der Zertifizierungsstelle dazu insbesondere das gültige Handbuch mit einer Auflistung aller durchgeführten Änderungen. Grundlage sind insbesondere auch der Auditbericht und die zugehörigen Abweichungsberichte der vorlaufenden Audits.

Das Überwachungsaudit wird in der Regel von einem Auditor durchgeführt. Der Auftraggeber erhält einen Bericht über das Überwachungsaudit.

3.3.3 Rezertifizierungsaudits (Erneuerung der Zertifizierung)

Vor Ablauf der Gültigkeitsdauer ist ein Rezertifizierungsaudit zur Erneuerung des Zertifikats für weitere drei Jahre im Unternehmen durchzuführen.

Beim Rezertifizierungsaudit wird die Wirksamkeit des gesamten Managementsystems stichprobenweise überprüft. Der Auftraggeber übergibt der Zertifizierungsstelle dazu insbesondere das gültige Handbuch mit einer Auflistung aller durchgeführten Änderungen. Der Auditablauf entspricht den Abschnitten 3.2.2 und 3.3.

3.3.4 Termine der Folgeaudits

Überwachungsaudits

Erstes Überwachungsaudit, das auf die **Erstzertifizierung** folgt:

Ein Jahr - 3 Monate / + 0, gerechnet ab dem Tag der Zertifizierungsentscheidung

Zweites Überwachungsaudit und weitere Überwachungsaudits jährlich.

Die Audits müssen innerhalb dieser Fristen abgeschlossen sein. Werden die vorgenannten Fristen überschritten, wird die Gültigkeit des Zertifikates ausgesetzt. Dies bedeutet, dass mit der Zertifizierung nicht mehr geworben werden darf. Es ist eine Neuzertifizierung erforderlich.

Rezertifizierungsaudits

3 Jahre - 3 Monate + 0

Rezertifizierungsaudits müssen vor Ablauf des Zertifikates vollständig abgeschlossen sein. Werden Hauptabweichungen festgestellt, so sind diese vor Ablauf des Zertifikats zu beheben. Werden Nebenabweichungen festgestellt, so sind die Korrekturmaßnahmen ebenfalls vor Ablauf des Zertifikates festzulegen.

Ist dies nicht möglich, muss das Zertifikat ausgesetzt werden, mit der Zertifizierung darf nicht mehr geworben werden. Die Zertifizierungsstelle kann das Zertifikat innerhalb 6 Monate wiederherstellen, sofern die erforderlichen Maßnahmen vom Auftraggeber erbracht wurden. Wird diese Frist überschritten, so muss zur Neuausstellung des Zertifikates eine vollständige Neuzertifizierung durchgeführt werden.

4. Allgemeine Bedingungen

4.1 Pflichten und Verantwortung der Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, alle ihr zugänglich gemachten Informationen über das Unternehmen des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und nur für den vereinbarten Zweck auszuwerten. Zugänglich gemachte Unterlagen werden nicht an Dritte weitergegeben. Hiervon ausgeschlossen ist die ausführliche Berichterstattung an das Lenkungsgremium und die jeweilige Akkreditierungsstelle bzw. an das Gericht bei Rechtsstreitigkeiten. Der Auftraggeber kann die Zertifizierungsstelle aus bestimmten Gründen von Ihrer Schweigepflicht entbinden.

Bei der Durchführung von ICT-Audits (ICT = Information and Communication Technology) können einzelne Prozesse des vor-Ort-Audits durch Fernzugriff, Telefonkonferenz oder interaktive webbasierte Kommunikation ersetzt werden. Der Auditor stimmt den Einsatz eines solchen ICT-Verfahrens vorab mit dem Auftraggeber ab und führt eine Risiko- und Chancenbewertung durch, in der unter anderem bewertet wird, ob die Vertraulichkeit und Sicherheit der Daten gewährleistet werden kann und die dafür erforderliche Infrastruktur beim Auftraggeber vorhanden ist. Der Auftraggeber kann dem Einsatz eines ICT-Verfahrens widersprechen.

Die ALL-CERT GmbH ist als akkreditierte Zertifizierungsstelle dazu verpflichtet, internationale und nationale Zertifizierungsgrundlagen (z.B. ISO 17021, IAF-Dokumente) einzuhalten. Bei Änderungen in diesen Zertifizierungsgrundlagen ist die Zertifizierungsstelle dazu berechtigt, die vertraglichen Vereinbarungen zu ändern, sodass die Zertifizierungsstelle wieder in der Lage ist, ihre vertraglich vereinbarte Leistung im Einklang mit den neuen Zertifizierungsgrundlagen zu erbringen. Über Änderungen der Grundlagen wird die Zertifizierungsstelle den Auftraggeber informieren. Im Falle des Widerspruchs des Auftraggebers haben beide Parteien das Sonderrecht, das Vertragsverhältnis zu kündigen.

Alle von der Zertifizierungsstelle zur Verfügung gestellte Dokumente, insbesondere das Zertifikat und die Auditberichte, bleiben im Eigentum der Zertifizierungsstelle. Das Zertifikat ist eine Leihgabe, die durch die Zertifizierungsstelle im Zeitraum einer gültigen Zertifizierung zur Verfügung gestellt wird (siehe hierzu Punkt 9.4.8.1 der DIN EN ISO 17021:2015-1).

Eine Haftung der Zertifizierungsstelle gegenüber dem Auftraggeber oder Dritten ist nur soweit gegeben, wie das Gesetz diese im Falle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit vorschreibt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Die Zertifizierungsstelle haftet für keine Vermögensschäden, die aufgrund von fehlerhaften Unterlagen des Auftraggebers entstanden sind.

4.2 Pflichten, Verantwortung und Rechte des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt alle Unterlagen, welche sich auf das Managementsystem beziehen, zur Verfügung.

Der Auftraggeber nennt der Zertifizierungsstelle einen Auditbeauftragten und gewährt den Auditoren, ggf. in Begleitung eines Akkreditierungs-Begutachters, Zugang zu den entsprechenden Stellen im Unternehmen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich nach erfolgter Zertifikaterteilung, alle wichtigen Änderungen seines Managementsystems, Änderungen der Firmenstruktur und der Organisation, die Einfluß auf das Managementsystem haben sowie alle Beanstandungen welche durch Nichtbeachtung des eigenen Managementsystems aufgetreten sind, der Zertifizierungsstelle mitzuteilen.

Vor jedem Überwachungs- und Rezertifizierungsaudit stellt der Auftraggeber der Zertifizierungsstelle die gültigen Unterlagen zur Verfügung. Zwischenzeitlich durchgeführte Änderungen sind aufzulisten.

Die dem Auftraggeber von der Zertifizierungsstelle überlassenen Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Der Auftraggeber erkennt ausdrücklich an, dass alle ihm von der Zertifizierungsstelle übergebenen oder zur Einsicht überlassenen Unterlagen Eigentum der Zertifizierungsstelle bleiben und verpflichtet sich, diese nur intern zu verwenden, Dritten nicht zugänglich zu machen oder für andere als vereinbarte Zwecke zu nutzen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm unter dieser Vereinbarung zugänglich gemachten Informationen und Kenntnisse über Angelegenheiten der Zertifizierungsstelle, deren Mitarbeiter und Auditoren vertraulich zu behandeln.

Diese Verpflichtungen bleiben über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus bestehen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine Zertifizierung nicht in einer Weise zu verwenden, die die Zertifizierungsstelle in Misskredit bringen könnte, sowie keinerlei Äußerungen über ihre Zertifizierung zu treffen, die die Zertifizierungsstelle als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte. Der Auftraggeber verpflichtet seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen entsprechend. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auditbericht vollständig weiterzugeben.

Besondere Regelungen im Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagementsysteme: Auftraggeber, die nach einem Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagementsystem (SGAMS) zertifiziert sind, sind dazu verpflichtet, schwerwiegende Vorfälle (Staatsanwalt eröffnet Verfahren bzw. leitet Maßnahmen ein) unverzüglich an die Zertifizierungsstelle zu melden. Bei Ein-



gang einer solchen Meldung muss die Zertifizierungsstelle prüfen, ob der schwerwiegende Vorfall aufgrund eines Versagens des SGAMS zustande kam. Dies kann durch ein Sonderaudit und/oder durch Informationen/Berichte der Aufsichtsbehörde erfolgen. Die Zertifizierungsstelle kann in diesem Fall das Zertifikat aussetzen oder zurückziehen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle erforderlichen Informationen für die Bewertung durch die Zertifizierungsstelle zur Verfügung zu stellen.

4.3. Nutzungsrecht des Zertifikats und des Zertifizierungslogos

Der Zertifikatinhaber kann das Zertifikat ohne Einschränkung zu geschäftlichen Zwecken nutzen, z.B. zum Nachweis gegenüber Bestellern und Behörden und zu Werbezwecken.

Die Werbung darf sich nur auf den aktuellen Zertifizierungsbereich beziehen, keine irreführenden Angaben enthalten, insbesondere keinen Bezug zu einem Produkt enthalten.

Die Genehmigung zur Nutzung des Zertifizierungslogos gilt ausschließlich für den zertifizierten Bereich des Auftraggebers. Die Nutzung des Zertifizierungslogos für Tätigkeiten, die außerhalb des Geltungsbereichs der Zertifizierung liegen, ist nicht gestattet.

Das Zertifizierungslogo darf nur in der von der Zertifizierungsstelle zur Verfügung gestellten Form benutzt werden. Das Zeichen muss leicht lesbar und deutlich sichtbar sein. Der Auftraggeber ist nicht befugt, Änderungen des Zertifizierungslogos vorzunehmen. Das Zertifizierungslogo darf nicht irreführend zu Zwecken der Werbung verwendet werden.

Das Zertifizierungslogo darf nur vom Auftraggeber und nur in unmittelbarer Verbindung mit dem Firmennamen oder dem Firmenzeichen des Auftraggebers genutzt werden. Es darf nicht auf Produkten, auf der Produktverpackung oder sonstigen Formaten, die in Verbindung mit dem Produkt stehen, verwendet werden.

Es ist nicht gestattet, das Zertifizierungslogo auf Laborprüfberichten, Kalibrierscheinen Inspektionsberichten oder Zeugnissen/Zertifikaten für Personen anzuwenden, da diese Unterlagen in diesem Zusammenhang als Produkte gelten.

Sollte die Zertifizierungsstelle aufgrund vertragswidriger Nutzung des Zertifizierungslogos und/oder Zertifikates durch den Auftraggeber nach den Grundsätzen der Produkthaftung in Anspruch genommen werden, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die Zertifizierungsstelle von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Das gleiche gilt für Fälle, in denen die Zertifizierungsstelle durch Werbeaussagen oder aufgrund sonstigen Verhaltens des Auftraggebers von Dritten in Anspruch genommen wird.

Der Auftraggeber erhält das nicht übertragbare, zeitlich auf die Vertragslaufzeit begrenzte und nicht ausschließliche Recht, das Zertifizierungslogo und das Zertifikat entsprechend dem zuvor Gesagten zu nutzen.

Die Verwendung des Zertifizierungslogos und des Zertifikates ist auf den Auftraggeber beschränkt und darf nicht ohne ausdrückliche Genehmigung durch die Zertifizierungsstelle vom Auftraggeber auf Dritte oder Rechtsnachfolger übertragen werden. Falls eine Übertragung gewünscht wird, ist ein entsprechender Antrag zu stellen. Gegebenenfalls ist ein erneutes Audit durchzuführen.

Das konkret zu verwendende Zertifizierungslogo richtet sich nach dem erteilten Zertifikat.

Das Recht des Auftraggebers, das Zertifizierungslogo zu nutzen und das Zertifikat zu führen, endet mit sofortiger Wirkung automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn u.a.



- a) der Auftraggeber Veränderungen der für die Zertifizierung maßgeblichen Verhältnisse seines Betriebes oder Anzeichen für solche Veränderungen nicht unverzüglich der Zertifizierungsstelle anzeigt,
- b) das Zertifizierungslogo und/oder das Zertifikat in einer gegen den oben genannten Angaben verletzenden Weise verwendet wird,
- c) die Überwachungsaudits im Ergebnis die Aufrechterhaltung des Zertifikates nicht mehr rechtfertigen,
- d) über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein gegen ihn gerichteter Antrag auf Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wird,
- e) Überwachungsaudits innerhalb der vorgegebenen Fristen nicht durchgeführt werden können oder
- f) wettbewerbsrechtlich oder den gewerblichen Rechtsschutz betreffende Auseinandersetzungen über das Prüfzeichen entstehen.

Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, ein Zertifikat und damit die Berechtigung zur Nutzung des Zertifizierungslogos auszusetzen oder zurück zu ziehen, falls der Zertifizierungsstelle nachträglich entsprechende neue Erkenntnisse zur Beurteilung des Zertifizierungsverfahrens oder des Ergebnisses des Zertifizierungsverfahrens bekannt werden.

4.4 Kündigung

Beide Parteien können diese Vereinbarung ordentlich durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei 3 Monate vor dem nächsten Solltermin (siehe 3.3.4 Termine Folgeaudits) kündigen.

Sollte die Kündigung des Auftraggebers in einer Frist kleiner 3 Monate zum nächsten Solltermin erfolgen, so berechnen wir den bereits uns entstandenen Aufwand zu einem Satz von 20% der verbleibenden Summe des aktuellen Angebots.

Beide Parteien können diese Vereinbarung aus wichtigem Grund fristlos kündigen, insbesondere

- wenn eine Partei die andere auf deren wesentliche Vertragsverstöße hingewiesen hat, und der Verstoß nicht 14 Tage nach Erhalt des genannten Hinweises beseitigt ist,
- wenn eine Partei insolvent wird oder ein Insolvenzverwalter für das gesamte Unternehmen oder Teile desselben eingesetzt wird,
- wenn eine Partei ihre Geschäftstätigkeit einstellt.

Im Zeitpunkt der Beendigung der Vereinbarung infolge Kündigung wird das vom Auftragnehmer erteilte Zertifikat ungültig. Der Auftraggeber darf das Zertifikat nicht länger nutzen. Er hat alle Unterlagen und Gegenstände, die in Zusammenhang mit dem Zertifikat stehen oder auf das Zertifikat hinweisen, an den Auftragnehmer zurückzugeben.

4.5 Zurückziehung oder Aussetzung des Zertifikates

Die Zertifizierungsstelle hat das Recht, ein erteiltes Zertifikat zurück zu ziehen,

- wenn das Zertifikat missbräuchlich verwendet wird
- die Überwachung ergibt, daß wesentliche Voraussetzungen, die zum Zeitpunkt der Zertifikaterteilung gegeben waren, nicht mehr gegeben sind und



- aus allen anderen Gründen, sie sich speziell aus diesen Bedingungen ergeben oder formal zwischen der Zertifizierungsstelle und dem Auftraggeber vereinbart waren.
- wenn wesentliche Änderungen entsprechend Nr. 4.2 nicht an ALL-CERT mitgeteilt werden
- SGAM-Zertifikate: Wenn aufgrund eines schwerwiegendes Vorfalles erkenntlich wird, dass das Arbeits- und Gesundheitsmanagementsystem (AGMS) die Arbeitsschutzanforderungen nicht erfüllt hat (siehe letzter Absatz unter Nr. 4.2)

Die Zertifizierungsstelle kann bei nicht schuldhaftem Verhalten des Zertifikatinhabers, z. B. Zahlungsunfähigkeit oder Firmenauflösung, ein Zertifikat zurück ziehen. Die Vorgehensweise zur Neuerteilung entscheidet der Leiter der Zertifizierungsstelle zusammen mit der Akkreditierungsstelle.

Gegen die Zurückziehung eines Zertifikates kann beim Leiter der Zertifizierungsstelle schriftlich Einspruch eingelegt werden. Dieser leitet die Einspruch an das neutrale Lenkungsgremium weiter.

Werden die Fristen der Überwachungsaudits nicht eingehalten, wird das Zertifikat ausgesetzt, d. h. es darf mit dem Zertifikat nicht geworben werden. Die Aussetzung eines Zertifikats kann durch die Durchführung eines neuen Audits aufgehoben werden.

4.6 Aufzeichnungen und Verbleib der Management-Unterlagen

Die Zertifizierungsstelle führt Aufzeichnungen über

- die Begutachtung
- die Überwachung
- die Wiederholung der Begutachtung

Das eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Zertifizierungsstelle oder werden auf Wunsch des Kunden an diesen zurückgeschickt.

Die bei ALL-CERT verbleibenden Unterlagen werden über die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehungen und darüber hinaus noch mindestens 3 Jahre aufbewahrt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Unterlagen gesichert vernichtet.

4.7 Unterrichtung der Zertifikatinhaber über Änderungen des Zertifizierungsverfahrens

Die Zertifizierungsstelle unterrichtet die Zertifikatinhaber über Änderungen des Zertifizierungsverfahrens.

4.8 Verzeichnis der zertifizierten Unternehmen

Die Zertifizierungsstelle führt ein Verzeichnis der zertifizierten Auftraggeber mit Angaben des jeweiligen Geltungsbereiches.

Die Zertifizierungsstelle ist dazu verpflichtet, auf Anfrage Auskunft über eine erteilte Zertifizierung (Status, Namen der zertifizierten Firma, Geltungsbereich und Standort) zu erteilen.